



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

22. März 2017

Mein Aktenzeichen PuK-01 421-2-3/17	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415 06131 1617-2415
--	-------------------	--	---

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16. März 2017
hier: TOP 2

Entwicklung neuer Wohnformen in der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/829

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16. März 2017 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthaler

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336



SPRECHVERMERK

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16. März 2017

hier: TOP 2

Entwicklung neuer Wohnformen in der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/829

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

es war und bleibt das Ziel der Landesregierung, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Konkret bedeutet dies, immer dann, wenn es finanziell vertretbar ist, den Wunsch der Behindertenselbsthilfe und den Wunsch vieler Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben können, Wirklichkeit werden zu lassen. Menschen mit Behinderungen wollen grundsätzlich genauso leben wie Menschen ohne Behinderungen: In der eigenen Wohnung. Und dazu brauchen sie aufgrund ihrer Behinderung Assistenz und Unterstützung. Dies schließt nicht aus, dass es aus den unterschiedlichsten Gründen auch dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen entsprechen kann, dass sie in Wohngemeinschaften oder Wohngruppen zusammen leben.

Vor diesem Hintergrund gehe ich gerne auf Ihre Fragen ein:

1. Die Abgrenzung von ambulanten und stationären Wohnformen findet sich zurzeit nur noch im Leistungsrecht.



Stationär sind die Wohnformen, für die ein Vergütungssatz, bestehend aus Grundpauschalen und Maßnahmenpauschalen sowie aus dem Investitionsbetrag, verhandelt und bezahlt werden. Hier werden die notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen aus „einer Hand an einem Ort“ erbracht. Die Eingliederungshilfe umfasst zurzeit noch alle notwendigen Leistungen.

Lebt ein Mensch mit Behinderungen im ambulanten Setting, dann finanziert die Eingliederungshilfe den behinderungsbedingten Assistenzbedarf, alle weiteren Leistungen, wie die Kosten der Unterkunft oder die Kosten für den Lebensunterhalt, finanziert der Mensch mit Behinderungen selbst oder wenn er dies nicht aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen finanzieren kann, dann erhält er Grundsicherungsleistungen.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2020 gehört die Unterscheidung zwischen stationär und ambulant der Vergangenheit an; denn mit dem Bundesteilhabegesetz werden die existenzsichernden Leistungen - also die Kosten der Unterkunft und die Hilfen zum Lebensunterhalt - von den Eingliederungshilfeleistungen getrennt. Menschen mit Behinderungen haben dann Anspruch auf Eingliederungshilfe unabhängig von dem Ort, wo sie leben. Das Bundesteilhabesetz unterscheidet zwischen besonderen Wohnformen, das sind alle Formen des gemeinschaftlichen Wohnens und dem inklusiven Wohnen, also das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit.

Das Ordnungsrecht, also das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), kennt schon heute die Unterscheidung zwischen ambulant und stationär nicht mehr. Dort wird die Antwort auf die Frage, welche ordnungsrechtlichen Möglichkeiten bestehen, davon abhängig gemacht, wie hoch der Grad der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen ist. Dies bedeutet: Je höher die Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderungen ist, je geringer sind - wie bei Menschen ohne Behinderungen auch - die staatlichen Einflussmöglichkeiten.



Das Landesausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) sieht vor, dass das Land für die stationären und teilstationären Leistungen zuständig ist und dabei die Kommunen an den Kosten mit 50 Prozent beteiligt; während die Kommunen zu 100 Prozent für die ambulanten Leistungen zuständig sind. Da das Bundesteilhabegesetz die Unterscheidung zwischen ambulant und stationär nicht kennt, werden wir die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bis zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes neu bestimmen müssen.

2. Die Frage, wie viele ambulanten Wohnplätze in den letzten Jahren geschaffen wurden, lässt sich deshalb aus systematischen Gründen nicht beantworten; denn das, was wir in unserer Fachsprache „ambulantes Wohnen“ nennen, ist das „normale Wohnen“ in der eigenen Häuslichkeit. Menschen mit Behinderungen brauchen nicht unbedingt besondere Wohnformen, sondern sie brauchen Assistenz und Unterstützung, um in einer eigenen Wohnung leben zu können.

Wenn wir beim ambulanten Wohnen zwischen dem Wohnen in der eigenen Häuslichkeit und dem Wohnen im Betreuten Wohnen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag unterscheiden, dann wohnen ca. 2.200 Menschen mit Behinderungen in solchen sehr unterschiedlichen gemeinschaftlichen Wohnformen. Aber diese Zahl ist wenig aussagekräftig, denn es gibt ca. 4.000 Menschen, die ein persönliches Budget nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Die meisten von ihnen finanzieren daraus eine Assistenz, die sie bei der Erledigung von Alltagsaufgaben unterstützt. Einige von ihnen wohnen mit anderen Menschen zusammen und teilen sich ihre Assistenz. Da diese ambulanten Leistungen von den Kommunen bewilligt werden, kann die Landesregierung hier nicht im Detail benennen, um wie viele Personen es sich handelt, die diese Leistungen erhalten.

3. Auch die Frage, wie viele Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Land abgeschlossen wurden, zielt ins Leere; denn die kommunalen Gebietskörperschaften regeln dies sehr unterschiedlich. Menschen, die eine persönliches Budget erhalten, um die für sie notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen zu finanzieren, schließen in der Regel selbst eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer ab.



Die Finanzierung des Betreuten Wohnens ist über den öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Und natürlich schließen Landkreise oder kreisfreie Städte in eigener Zuständigkeit auch dort, wo es erforderlich ist, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den regionalen Leistungserbringern ab. All dies erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, sie sind hier gegenüber dem Land nicht berichtspflichtig.

4. Damit ist die Frage, wie sich die Vergütungssätze gestalten, indirekt beantwortet, denn Vergütungssätze sind ein klassisches Merkmal für stationäre Angebote, im ambulanten Sektor gibt es keine Vergütungssätze.
5. In welcher Bandbreite und Höhe sich die monatlichen Kosten darstellen, die im Rahmen in Kosten der Unterkunft, der Kosten der Pflegeversicherung und der Betreuungskosten im Rahmen der Eingliederungshilfe zu tragen sind, lässt sich so pauschal nicht beantworten. Für die ambulanten Leistungen sind in Rheinland-Pfalz die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig. Es gibt keine Berichtspflicht der Kommunen und somit hat die Landesregierung keinen Zugriff auf konkrete Daten. Doch ein solcher Zugriff würde auch nicht weiterhelfen, denn die monatlichen Leistungen der Eingliederungshilfe variieren von Person zu Person. In jedem Fall gibt es eine individuelle Teilhabeplanung, mit der der individuelle Assistenz-, Betreuungs- und/oder Unterstützungsbedarf des einzelnen Menschen erhoben wird.

Dieser Assistenz-, Betreuungs- und/oder Unterstützungsbedarf wird von der Eingliederungshilfe gedeckt. Die Kosten der Unterkunft und die Hilfen zum Lebensunterhalt sind Leistungen der Grundsicherung - je nach individueller Situation nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Auch die Leistungen der Pflegeversicherung sind vom Pflegegrad des einzelnen Menschen abhängig.

6. Da die kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Landesausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für die ambulanten Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind, obliegt ihnen auch die Planungen und die Steuerung dieser Leistungen.



7. Auch die Bedarfssteuerung ist Aufgabe der Kommunalen Gebietskörperschaften. Ein Steuerungsinstrument ist die individuelle Teilhabeplanung, die hilft, die notwendigen Leistungen anhand des individuellen Bedarfs des Menschen mit Behinderungen zu erheben und auch zu gewähren.
8. Das Bundesteilhabegesetz übernimmt viele in Rheinland-Pfalz bereits eingeübte Modelle und Praktiken, wie die individuelle Teilhabeplanung und die Teilhabekonferenz. Damit wird die Teilhabeplanung gesetzlich normiert. Sie ist ein zentrales Steuerungsinstrument; denn sie ermöglicht es, die Bedarfserhebung und die Bedarfsfeststellung systematisch zu entwickeln, das heißt, den individuellen Bedarf festzustellen. Damit werden in Zukunft nicht mehr die gleichen Leistungen für alle, wie dies in den heutigen stationären Einrichtungen oftmals noch üblich ist, bewilligt, sondern die bewilligten Leistungen bilden den tatsächlichen Assistenz-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarf ab.
9. Lassen Sie mich also abschließend festhalten: Das Bundesteilhabegesetz wird maßgeblich dazu beitragen, dass wir schon bald nicht mehr zwischen ambulant und stationär unterscheiden, sondern noch stärker als heute auf die individuellen Bedarfe des einzelnen Menschen mit Behinderungen achten werden. Die Form, wie diese notwendigen Assistenz-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen dann erbracht werden, ist dann nicht mehr von der Wohnform, sondern vom Bedarf des Menschen mit Behinderungen abhängig. Natürlich wird die Landesregierung auch in Zukunft darauf achten, dass die Leistungserbringung kostengünstig erbracht wird. So kann es sein, dass bestimmte Leistungen auch gemeinschaftlich erbracht werden; bei den Diskussionen vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ging es genau um die Frage, wie individuell und personenzentriert können Assistenzleistungen erbracht werden, ohne dass dies den Kostenrahmen sprengt.

Hier gilt es in der Zukunft kluge Wege zu gehen, die die persönlichen Interessen des Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, aber die Kosten nicht ins Uferlose ansteigen lassen.